Gesamlete Nachrichten

und

Documente

Den gegenwärtigen Zustand
des Hertzogthums Schlesiens
betreffend.

Drittes Stück.

Anno 1741.

§. 1.

DJe Schlesischen Angelegenheiten geben noch immer, nicht nur dem Degen, sondern auch der Feder zu thun. Die erste Ausführung der Königlich Preußischen Ansprüche auf die vier Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, welche den Herrn Cantzler von Ludewig in Halle, vor den Verfasser erkennt, hat noch eine zweyte Ausarbeitung aus den natürlichen und Staats-Rechte nach sich gezogen die dem Preußischen intimen Geheimbden-Rath Cocceji zugeeignet wird, und unter folgender Aufschrifft ans Licht getreten.

Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums, des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, 2c. und zugehörige Herrschafften.

Man hat die Gerechtsame des Königlichen Chur-Hauses Brandenburg durch eine vorläuffige Deduction/ unter der Rubric:

Rechtsgegründetes Eigenthum auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer/ Jägerndorff/ Liegnitz/ Brieg/ Wohlau rc.

aus denen Original-Documenten so deutlich der Welt vor Augen geleget/ daß man versichert seyn kann/ daß dieselbe auch durch die subtilste Chicanne nicht in Zweiffel gezogen/ vielweniger angefochten werden können.

Man hat insbesondre gezeiget/ daß die Verträge de anno 1686. und 1694. (in deren ersterem der Chur-Fürst Friderich Wilhelm auf diese 4. Hertzogthümer renunciret) wider die pacta familiä lauffen/ und daß überdem/ in specie der Chur-Fürst Fridrich/ zu dem letzteren durch gantz unerlaubte Intrigues induciret worden.

§. 2.

Damit aber seiner Königlichen Majestät Gerechtsame in ein noch grösseres Licht gesetzet werden mögen/ so hat man nöthig erachtet/ auch aus denen natürlichen und Reichs-Rechten/ sowohl das Eigenthum auf das Hertzogthum Jägerndorff/ als die Validität der Erb-

Ver-

Verbrüderung/ und die Nullität der Renunciation noch weiter zu behaupten.

Das I. Capitel.

Des Königlichen Hauses Gerechtsame; das Hertzogthum Jägerndorff betreffend.

§. 3.

WAs nun anfänglich das Hertzogthum Jägerndorff anbetrifft, so hat die Cron Böhmen die Jura des Königlichen Chur-Hauses niemahls angefochten / sondern vielmehr geschehen lassen / daß der damahlige Chur-Fürst Joachim solches / nach Abgang des Jägerndorffischen Stammes / in Posseßion genommen, sich huldigen lassen / und dasselbe seinem zweytem Sohn zu seinem Unterhalt eingeräumet hat: welcher auch solches Hertzogthum ruhig besessen / und lange Zeit allda regieret / bis er endlich in die fatale Böhmische Unruhe verwickelt / in die Acht erkläret / und sein Land confisciret worden. a)

§. 4.

Nachdem nun der Hertzog zu Jägerndorff und sein Stamm verstorben / einfolglich dieses

(a) vid. Deduct. Cap. I.

ses Hertzogthum denen Chur-Fürsten von Brandenburg/ als Agnatis welche an dem prätendirten crimine des Hertzogs keine Schuld gehabt/ angefallen. So haben Sie um die Restitution dieses Hertzogthums zwar öfters angehalten/ aber wegen präpotentz des Ertz-Hauses Oesterreich nie darzu gelangen können.

§. 5.

Welches desto unverwantwortlicher ist/ weil ja diese Agnati ihr Succeßions-Recht nicht von dem Hertzog/ sondern von ihren Vorfahren/ denen ersten Contrahenten/ haben/ welches ihnen durch des Hertzogs Ubelthat nicht hat entzogen werden können.

§. 6.

Es ist eine in der Natur gegründete Regul/ daß niemand wegen eines andern Mißethat gestrafft werden könne/ weil die Fauten personel seyn. Welches der bekannte Grotius b) mit soliden aus der Vernunfft hergeleiteten Rationibus/ und aller Völcker Beystimmung/ ausgeführet/ und in specie auf das crimen læsæ Majestatis appliciret hat.

§. 7.

Die Reichs-Gesetze declariren ausdrücklich/ daß/ wann jemand in die Acht erkläret wird/ diese Acht.

NB

(b) Grot. de jur. Bell. & Pac. l. 2. C. 21. §. 12. seq.

> *NB*. denen Lehns-Erben an ihrem Lehn, und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten, nicht schaden solle. c)

und restringiren, daher die Confiscation der Güter *NB*. blos auf des Aechters Leben.

§. 8.

Es ist also gantz unverantwortlich, daß die Cron Böhmen dem Königl. Chur-Hause, nach anno 1642. erfolgtem Abgang der proscribirten Familie, dieses Hertzogthum vorenthalten, und sich bis auf diese Zeiten durch ihre Gewalt und Präpotentz dabey conserviret hat: Dahero gedachtem Chur-Hause nicht zu verdencken, daß selbiges, da ihm GOtt die Mittel und Gelegenheit an die Hand giebt, sein Recht zu vindiciren suchet.

Das II. Capitel.

Von denen Gerechtsamen des Königlichen Chur-Hauses, auf die drey Schlesische Hertzogthümer, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und andere Herrschafften ꝛc. und von der Gültigkeit der darüber errichteten Erb-Verbrüderung.

L 4 §. 9.

(c) Erklärung des Landfr. de anno 1522. tit. 22.

§. 9.

MAn hat in der vorigen Deduction die Jura des Königlichen Chur-Hauses/ auf diese drey Schlesische Hertzogthümer rc. aus der zwischen dem Chur-Fürsten zu Brandenburg Joachimo/ und dem Hertzog zu Liegnitz rc. Friedrich, anno 1537. errichteten Erb-Verbrüderung zur Gnüge gezeiget; Es kommt also hauptsächlich darauf an, ob der Hertzog befugt gewesen, dergleichen Erb-Verbrüderung zu machen, und von seinem Land, *en faveur* des Chur-Hauses Brandenburg welches zugleich ein Vasall von der Cron Böhmen war, zu disponiren.

§. 10.

Nun kan hierüber kein vernünfftiger Zweifel walten / wann man betrachtet (1) daß diese Hertzoge von ihrem ersten Ursprunge her freye Fürsten gewesen, welche ihren Antheil Landes mit aller Hoheit proprio jure besessen/ und NB erblich inne gehabt haben: (2.) Daß diese freye Fürsten ihr eigen Land, mit der anklebenden Hoheit, aus freyem und ungezwungenen Willen der Cron Böhmen zu Lehn offeriret/ und sich alle von ihren Vorfahren erhaltene Rechte und Freyheiten/

vorbe-

vorbehalten / auch daher jederzeit nach ihrem Gefallen von ihren Hertzogthümern disponiret haben; (3) daß insbesondere die Hertzogen zu Liegnitz bey der freywilligen Lehns-Oblation nicht allein in genere sich alle Jura, sondern auch in specie facultatem alienandi sich vorbehalten / und daher ihre Hertzogthümer der Cron Böhmen nicht anders als NB. zu rechtem Erb-Lehn offeriret haben; (4.) Daß die Könige von Böhmen diese Freyheit / nach Gefallen von denen Hertzogthümern zu disponiren, und solche zu veräussern, vielfältig agnosciret / auch facultatem testandi verstattet haben; und daß also (5) diese Erb-Verbrüderung nach allen Göttlichen und Weltlichen Rechten gelten müsse. Welches nunmehro aus der Historie und aus denen natürlichen und Reichs-Rechten ausgeführet werden soll.

§. 11.

Alle Pohlnische und Schlesische Scribenten kommen (1) darinnen überein / daß nachdem Pohlen und Schlesien lange Zeit unter einem Groß-Fürsten gestanden / endlich zwischen denen beyden Brüdern / dem Uladislao II. und Boleslao IV. anno circiter 1141. ein Krieg entstanden / welcher vor den ältern Bruder dergestallt unglücklich ausgefallen / daß er das Reich räumen müssen / und im

 Exilio

Exilio gestorben ist. Nach dessen Tod / haben sich dessen drey Söhne dergestallt mit dem Boleslao verglichen, daß dieser **Pohlen** behalten.

Die drey Printzen aber das Land Schlesien erblich, und mit aller Souverainite behalten sollten. d)

Es haben die Böhmische Könige diesen Statum derer Schlesischen Fürsten selber anerkannt / gestallten dann Uladislaus anno 1505. bey der Investitur der Schlesischen Fürsten/ diesen alle ihre Rechte und Freyheiten dergestallt confirmirte.

Immassen der Schlesischen Fürsten Vorfahren / ehe dann Sie an die Cron Böhmen kommen, und als **freye Fürsten** des Reichs, geübt und gehalten haben. e)

Wann also (2.) diese Schlesische Hertzoge **freye Fürsten** gewesen, welche ihre Länder, nebst der daran klebenden Hoheit **erblich** besessen/ (f) so folget nothwendig/ daß sie mit Einwilligung ihrer Stände / davon nach Gefallen haben disponiren können/ weil Sie unter keiner Botmäßigkeit stunden / und also keines andern

(d) Lucæ Chron. pag. 68. 69. Schikfus Schles. Chron. L. I. c. 18. & c. 19. Münster Fol. 1240, Henel. Silesiogr. c. 2. pag. 164. seq.

(e) Lucæ Chron. pag 93.

(f) Von der Hoheit der Schlesischen Fürsten vid. Lucæ Chron. Fol. 1657.

andern Consens nöthig hatten: Welches dadurch ausser allen Zweiffel gesetzet wird / weil Sie sich ja der Cron Böhmen unterworffen/ einfolglich ihr Land auf gewisse masse veräussert haben: Welches nicht hätte geschehen können, wann sie nicht **freye Fürsten** gewesen wären / und diese ihre Erb-Fürstenthümer hätten **veräussern** können.

Dieses ist gewiß / daß die Schlesische Hertzoge/ schon zu der Zeit / durch Erb-Verbrüderungen / auch mit denen Königen von Böhmen selbst / über ihre Hertzogthümer disponirt haben; allermaßen Premislaus Ottocarus König von Böhmen mit dem Hertzog Henrico IV. wegen der Graffschafft Glatz und Hertzogthum Breßlau / sich anno 1278. dergestallt vereiniget hat. g)

§ 12.

Es kommt also (3.) auf die Frage an / **ob diese Hertzoge, nachdem Sie ihre Hertzogthümer** (um nicht unter die Pohlnische Regierung zu fallen h) **dem Böhmischen König Johanni gutwillig** zu

(g) Lucæ Chron. Fol. 1666. & 1297.
(h) Vid. Lucæ Chron. pag. 481. c. 4 Henel. Silesiogr. c. 8. p. 809. 810. 811. Schikfus Schles. Chron. L. 1. cap. 27. 28. & 29. & l. 2. c. 1. pag. 2. Dugloss. Hist. Pol. L. 9. pag. 992.

zu Lehn offeriret, etwas an ihrer Hoheit, Erblichkeit, und insonderheit an der alten Freyheit von ihren Hertzogthümern zu disponiren, und solche zu veräussern, &c. verlohren haben?

Nun ist wohl vernünfftiger Weise nicht zu vermuthen, daß **freye Fürsten**, welche ihre Hertzogthümer mit aller **Hoheit erblich** besessen/ sich ohne Noth (nach demmahlen sie sich **gutwillig und ohne Zwang** der Cron Böhmen unterworffen) ihrer alten Rechten und Freyheiten begeben haben sollten: das Gegentheil erhellet vielmehr aus denen formulis subjectionis, vermöge deren diese Hertzoge ihre eigene Länder nicht anders, **als mit allen Rechten und Freyheiten, welche sie von ihren Vorfahren gehabt**, zu Lehn genommen haben; am meisten aber aus denen actibus superioritatis, welche die Hertzoge nach der Vereinigung mit Böhmen exerciret haben/ und die von dem gelahrten Lucä weitläufftig angeführet worden; wobey er in specie das jus alienandi durch Anführung verschiedener Exempel bestätiget. i)

§. 13.

Was nun (4.) insbesondere die Hertzoge zu Liegnitz/ Brieg und Wohlau &c. anbetrifft/ so

(i) Lucæ Chron. pag. 91. 92. & 97.

so ist ohnstreitig, daß diese sich blos unter gewisser Condition der Cron Böhmen unterworffen haben: k) Dann in dem mit dem Hertzog Bogislav anno 1329. errichtetem Vertrag, bekennet der Böhmische König Johannes:

Daß er ihm rc. sein eigen Land, das Er ihm mit Willen und ungezwungen aufgegeben, verliehen habe, zu einem rechten Erb-Lehn: Liegnitz, Brieg rc. mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als sie von alters und ihren Eltern an Ihn gekommen.

Er verspricht und gelobet zugleich denselben zu lassen, und zu behalten, bey allen seinen Rechten, und bey aller Freyheit, in welcher Weise das an Ihn kommen, und bracht, ist von seinen Vorfahren. l)

§. 14.

Hieraus erhellet nun (5) offenbahr, daß die Könige von Böhmen kein Recht auf diese Hertzogthümer erhalten, als mit Vorbehalt aller Rechten und Freyheiten, welche von ihren Vorfahren auf Sie verfallen

(k) Lucæ Chron. part. 5. pag. 1657.
(l) Vid. Deduct. pag. 28. seq.

len seyn, und also auch mit dem *jure alienandi*, welches Sie als freye Fürsten vorher gehabt haben.

§. 15.

Damit aber (6) ratione juris disponendi ja kein Zweiffel übrig bleiben mögte/ so hat der König zum Uberfluß die qualitatem feudi alienabilis m) beygefügt/ nemlich daß er diese Fürstenthümer dem Hertzog als ein rechtes Erb-Lehn zurück gebe.

Nun ist aber aus der Natur der rechten Erblehne bekannt, daß der Vasallus nach seinem Gefallen/ absque consensu Domini, davon disponiren/ und solche (salvo jure feudi) alieniren könne. n)

§ 16.

Die Könige von Böhmen haben (7) diese facultatem alienandi vielfältig agnosciret; dann nachdem die Hertzoge um Vergunst anhielten/ auch per ultimas voluntates von diesen Hertzogthümern zu disponiren/ so haben gedachte Könige solches anno 1511. 1522. und anno 1524.

m) vid. Lynker Resp. 76. n. 18. Rhetz. Comm. jur. feud. p. 344.

n) Lynker. dd. loc. & Resp. 132. n. 5 Resp. 506. Zigler. Dec. 25. Besoldus voc. Erb-Lehn pag. 238. 239. 241.

1524. (mithin zu dreyen verschiedenen mahlen) aus dieser Ursach accordiret.

> Weil der Hertzog sonst, vermöge der Lehns-Auftragung, sein Land und Leut, bey seinem Leben, eines Theils oder gar, verkauffen, versetzen, und vergeben mag. o)

§. 17.

Wobey (8) wohl zu remarquiren ist/ daß auch nach diesen Conceßionen der König Ferdinand/ (welcher die von dem Hertzog errichtete Erb- Verbrüderungen caßiret hat) anno 1529. selbst alle des Hertzogs *Privilegia NB*. über seine Land und Leute bestätiget habe, mit diesen formalien

> Alle *Privilegia*, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten rc. *NB*. damit er und sein Land und Leute vormahls von Unsern Vorfahren begnadiget worden, wie Sie Nahmen haben mögen, als wären sie von Wort zu Wort klärlich hierin begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maaß er und seine Vorfahren dieselbe bishero gebraucht und genossen. p)

o) vid. Deduct, pag. 30. 31. & 32.
p) vid. Deduct. pag. 33.

§. 18.

Was kan nun (9) bey diesen Umständen wohl vor ein vernünfftiger Zweifel übrig bleiben/ ob der Hertzog zu Liegnitz befugt gewesen seine Hertzogthümer durch eine Erb-Verbrüderung auf das Chur-Haus Brandenburg zu transferiren, da derselbe (1) von seinem eigenem Land und Erblichen Güthern disponirte, welche er (2) der Cron Böhmen als ein rechtes Erb-Lehn, und also (3) cum reservatione facultatis alienandi, offeriret hatte / und da (4) die Könige von Böhmen selbst diese facultatem alienandi so vielfältig agnoscirt haben.

§. 19.

Es kan hiebey (10) um so weniger einiger Zweifel statt finden / da denen Rechten der Cron Böhmen im geringsten nicht dadurch präjudiciret worden: weil derselben alle ihre jura (nehmlich fidelitatis, servitiorum, aperturæ in casum deficientis, absque dispositione, familiæ, &c.) ausdrücklich in der Erb-Verbrüderung vorbehalten waren: Vielmehr kan mit Wahrheit gesaget werden / daß die Macht der Cron Böhmen dadurch vermehret worden / weil das Chur-Haus Brandenburg seine importante Böhmische Lehne mit denen Liegnitzischen combinirte. q)

§. 20.

q) Schickfus d. l. 20. I. pag. 2. in fin.

§. 20.

Da nun also (11) diese Güter / nach wie vor / der Cron Böhmen incorporirt geblieben / so kan man mit aller Vernunfft nicht begreiffen / was die Cron Böhmen sich vor ein jus contradicendi gegen diese **Erb-Verbrüderung** habe anmassen können.

§. 21.

Am allerwenigsten aber kan man (12) begreiffen / qua conscientia die subornirte Stände des Königreichs Böhmen in ihrem Libello vorgeben / und der König in der Sententia cassatoria r) behaupten können /

daß diese Erb-Verbrüderung / und Erb-Huldigung / wider der Cron Böhmen / und derselben alt erlangte Freyheiten / Rechten / Gerechtigkeiten / Verträge / Satzungen / Vereinigungen / Einleitungen / erlangtes Eigenthum / lauffe / und der Cron Böhmen Aufnehmen / darzu dem gemeinen Nutzen höchst schädlich / und deßhalb an ihm selbst unkräftig und nichtig sey.

Nun acceptiret man zwar hieraus utilissime der Cron Böhmen eigenes Geständniß / daß **alle Handlungen, welche gegen die Ver-**

r) Vid. Deduct. pag. 43. & 45.

träge, Vereinigungen, und erlangtes Eigenthum lauffen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null und nichtig seyn, (weil eben aus diesem Principio hauptsächlich die beyden Verträge, de anno 1686. und 1695. als unkräfftig und nichtig gehalten werden müssen:)

Wie ungereimt aber diese Principia auf diese **Erb-Verbrüderung** appliciret werden / erhellet aus dem vorhergehenden / allwo gezeiget worden / daß die Cron Böhmen niemals kein ander Recht auf diese Güter gehabt / als welches alle Domini directi auf **rechte Erb-Lehne** haben: daß dergleichen Vasalli ihre **Erb-Lehn-Güter** pro lubitu, absque consensu Domini, veräussern können: daß diese facultas alienandi in dem Lehn-Brief / und nachherigen Cofessionen der Könige von Böhmen selbst / fundirt sey: und daß endlich der Cron Böhmen ihrem Aufnehmen nicht geschadet werde / weil dieselbe ihre vorige jura überall beybehalten hat / und diese Herzogthümer auf ewig der Cron incorporirt bleiben solten.

Wann aber auch (13) diese Hertzogthümer keine **rechte Erb-Lehne** wären: ja / wann auch die facultas alienandi in dem Lehn-Brief selbst nicht enthalten wäre / so kan doch nicht geleugnet werden / daß der König Ludwig

wig dem Hertzog einen general Consens dahin ertheilet habe/

> daß er alle seine Städte/ Land und Leute/ mit aller ihrer Obrigkeit ꝛc. eines Theils, oder gar, auf dem Tod-Bette/ oder in Testaments-Weise/ wie er oder seine Erben am besten zu Rath worden/ vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen, und verwechseln möge, wem Er will. s)

Nun ist aber bekannt/ daß alle Lehne in der Welt consensu Domini & Agnatorum auf einen andern/ mit Vorbehalt des Lehn-Rechts/ transferiret werden können. Und da solches bey denen feudis, welche ex beneficio Domini directi herrühren/ statt hat/ so kan ja keine vernünfftige Ursache gegeben werden/ warum solches nicht vielmehr in feudis oblatis geschehen könne.

§. 23.

Im übrigen erhellet (14) aus der Historie dieser Schlesischen Hertzogthümer/ daß diese/ von ihrem ersten Ursprung an/ von einer Familie auf die andere/ durch Kauff-Contracte/ Ehestifftungen/ testamentarische Dispositionen/ Erb-Verbrüderungen ꝛc. gekommen/

s) Vid Deduct. fol. 32.

men / ohne daß die Könige von Böhmen / am wenigsten aber die Stände / darüber wären befragt worden. t)

Ja es seyn biß auf diese Stunde noch verschiedene Fürstenthümer in der Fürsten von Lichtenstein / Auersberg / und Lobkowitz / Händen: u) welche ihnen theils Kauffsweise / theils alio titulo, ohne Consens der Stände verschrieben seyn: certissimo indicio, daß diese Herzogthümer von Anfang her / und ihrer Natur nach / alienable gewesen seyn.

§. 24.

Man hat (15) die wahre Ursachen der Chicanne, welche die subornirte Böhmische Stände wieder alle Rechte / ja wieder alle Vernunfft / auf das tapis bringen müssen / in der Deduction selbst schon eröffnet / und zugleich gezeiget, daß die dieserwegen von dem König Ferdinand ertheilte sententia cassatoria contra jura naturæ & Imperii lauffe / daß sie ex falsa, in causa propria, non citata Domo Brandenburgica, ertheilet / einfolglich ipso jure null und nichtig sey.

Das III. Capitel.

Von der Ungültigkeit derer Verträge de anno 1686. und 1695.

§. 25.

t) Vid. Henel. Silesiogr. c. 8. pag. 233. 234. 289. 292. 296. 329. Lucæ chron. fol. 1666. & fol. 753. &c.

u) vid. Henel. c. 8. p. 222. 766. 996. 1001. 1682.

§. 25.

Nachdem man nunmehro die Gerechtsame des Chur-Hauses Brandenburg / auf die vorhergemeldte 4. Hertzogthümer ꝛc. aus der Historie / und aus denen natürlichen und Reichs-Gesetzen / auf einen gantz unwidersprechlichen Grund gesetzet / so wird nöthig seyn / aus eben diesen Gesätzen die nullität der Verträge de anno 1686. und 1695. etwas näher zu zeigen.

§ 26.

Man ist (1) nicht in Abrede / daß der Chur-Fürst Friderich Wilhelm durch einen anno 1686. errichteten Satisfactions-Tractat sich mit dem Hause Oesterreich verglichen / und vor diese 4. importante Hertzogthümer ein geringes Stück Landes / **den Schwibusischen Creyß** genannt / nebst einer weit über eine Million sich betragende Lichtensteinschen Foderung / (worüber die eviction versprochen worden /) angenommen / auch darauf allen seinen Anfoderungen an diese 4. Hertzogthümer renuncirt habe. Man ist auch (2) nicht in Abrede / daß der Chur-Fürst Friderich der Dritte anno 1695. auch dieses æquivalent dem Hause Oesterreich / gegen einige geringe præstationes, wieder zurück gegeben habe.

§ 27.

Es soll aber nunmehro (3) gezeiget werden/ daß der Vertrag de anno 1686. und die darinn enthaltene renunciation, wann sie auch schon den contrahenten selber binden könte/ dennoch/ ratione der Successoren/ weder nach denen natürlichen/ noch nach denen Reichs-Gesetzen/ bestehen könne: (a) weil die Liegnitzische und übrige Land-Stände in diese Veräusserung nicht consentiret/ (b) weil denen Nachfolgern durch dergleichen renunciationes ihr jus succedendi nicht entzogen werden kan/ (c) weil der Tractat de anno 1686. von Seiten des Kayserlichen Hofes ein simulirtes negotium ist/ und also nach denen Rechten nicht bestehen/ ja den Chur-Fürsten selber nicht binden kan/ (d) weil Se. Durchl. und das Chur-Hauß enormissime dadurch lædiret worden/ (e) weil das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich seiner Seits den Tractat nicht adimpliret hat rc.

Und wann also (f) der Haupt-Tractat wegfällt/ so folget von selbsten daß gedachtes Ertz-Hauß aus dem zweyten Tractat de anno 1695. welcher sich auf den vorigen gründet/ kein Recht erhalten habe.

§. 28.

Dann es ist (4) eine in der Vernunfft gegründete Regul/ daß kein Regente die ihm anver-

anvertrauete Länder / ohne consens und Einwilligung derer Stände / alieniren / und dieselbe einer andern Herrschafft überlassen könne. a)

Da nun (5) aus denen in der Deduction angeführten Documenten erhellet / daß nicht allein der Hertzog zu Liegnitz / sondern auch *NB.* **die samtliche Stände dieser Herzogthümer**, dem Chur-Hause Brandenburg aus besonderm Vertrauen / durch eine würckliche **Erb-Huldigung** diese Länder übertragen / und sich dessen und keines andern / Herrschafft unterworffen haben / so folget aus denen natürlichen Rechten / daß die Herrschafft dieser Herzogthümer / *NB.* **ohne der Stände Bewilligung**, keiner andern puissance hat überlassen / oder cediret werden können. b)

§. 29.

Es besagen ferner und (6) die natürliche und allgemeine Völcker-Rechte / daß / wann aus der Disposition zweyer Regenten / einer Fürstlichen Familie Land und Leute / nebst der Regie-

a) Grot. L. 2. c. 6. §. 3. 4. 6. 7. 8. ibique Ziegler. und L. 3. c. 20. §. 5. n. 2.

b) Nam talis actus, (alienationis scilicet) si regnum electione, aut successoria lege, deferatur, nullus est; Quae autem nulla sunt, nullum habent effectum juris. Grot. d. c. 4. §. 10.

Regierung und Hoheit aufgetragen werden/ keiner von dieser Familie die Länder alieniren/ oder der Succession, zum præjudiz seiner Nachfolger/ renunciren können: weil ein jeder Successor sein Successions-Recht nicht von seinem Vater / sondern von denen ersten Contrahenten hat/ welches ihm durch die renunciation des Besitzers nicht entzogen werden kan / weil der Besitzer von einem fremden Recht disponiren würde. c)

§. 30.

Diese ratio wird (7) auch in denen Römischen Gesetzen / welche mehrentheils sich in der natürlichen Vernunfft gründen/ fest gesetzet: Dann wann jemand ein fideicommissum familiæ alieniret/ oder sich dessen per delictum unwürdig machet/ so kan dessen Sohn und Erbe sothanes verlohrnes *fideicommis*-Gut *revoci*ren; *d*) Und wird die Ursache dabey angeführet, daß denen Kindern diejenige Güter, welche sie nicht von ihrem Vater, sondern von ihren Vorfahren erhalten, *facto patris* nicht entzogen werden könten, weil ihnen solche nicht der Vater, sondern die Vorfahren gegeben *e*)

§. 31.

c) Grot. l. 2. c. 14. §. 11. 12.
d) l. 67. §. 3. Legat. 2. l. 3. ff. Interdict. & releg.
e) d. l. 3. ibi: Quae liberis non a patre, sed a genere &c. tribuntur, facto patris eis non auferri, non enim hæc pater, sed majores ejus dederunt.

§. 31.

Und diese Regul kan (8) von dem Durchlauchtl. Ertz-Hause um so viel weniger im Zweiffel gezogen werden, weil die Cron Böhmen, bey *Cassation* der Erb-Verbrüderung, selbst zum *fundament* setzet, daß alle Handlungen, welche wieder die Verträge und Vereinigungen lauffen, und zu des Lands-Schaden gereichen, null und nichtig seyn. *f)*

§. 32.

Wann man nun (9) diese in der Vernunfft gegründete *jura*, mit dem Vertrag *de anno* 1686. zusammen hält, so erhellet aus dem Inhalt der Erb-Verbrüderung, daß diese Herzogthümer von denen ersten *paciscenten*, nemlich dem Herzog zu Liegnitz und dessen Ständen an einem, und dem Chur-Fürsten Joachim am andern Theil) allen Chur-Fürstlichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für, erblich und ewiglich, übertragen worden. Gleichwie nun ein jeder *Successor*,

f) Vid. Deduct. pag. 43.

Regierung und Hoheit aufgetragen werden/ keiner von dieser Familie die Länder alieniren/ oder der Succession, zum præjudiz seiner Nachfolger/ renunciren können: weil ein jeder Successor sein Successions-Recht nicht von seinem Vater / sondern von denen ersten Contrahenten hat/ welches ihm durch die renunciation des Besitzers nicht entzogen werden kan / weil der Besitzer von einem fremden Recht disponiren würde. c)

§. 30.

Diese ratio wird (7) auch in denen Römischen Gesetzen / welche mehrentheils sich in der natürlichen Vernunfft gründen/ fest gesetzet: Dann wann jemand ein fideicommissum familiæ alieniret/ oder sich dessen per delictum unwürdig machet/ so kan dessen Sohn und Erbe sothanes verlohrnes *fideicommis*-Gut *revoci*ren; *d*) Und wird die Ursache dabey angeführet, daß denen Kindern diejenige Güter, welche sie nicht von ihrem Vater, sondern von ihren Vorfahren erhalten, *facto patris* nicht entzogen werden könten, weil ihnen solche nicht der Vater, sondern die Vorfahren gegeben *e*)

§. 31.

c) Grot. l. 2. c. 14. §. 11. 12.
d) l. 67. §. 3. Legat. 2. l. 3. ff. Interdict. & releg.
e) d. l. 3. ibi: Quae liberis non a patre, sed a genere &c. tribuntur, facto patris eis non auferri, non enim hæc pater, sed majores ejus dederunt.

§. 31.

Und diese Regul kan (8) von dem Durchlauchtl. Ertz-Hause um so viel weniger im Zweiffel gezogen werden, weil die Cron Böhmen, bey *Cassation* der Erb-Verbrüderung, selbst zum *fundament* setzet, **daß alle Handlungen, welche wieder die Verträge und Vereinigungen lauffen, und zu des Lands-Schaden gereichen, null und nichtig seyn.** f)

§. 32.

Wann man nun (9) diese in der Vernunfft gegründete *jura*, mit dem Vertrag *de anno* 1686. zusammen hält, so erhellet aus dem Inhalt der **Erb-Verbrüderung**, daß diese Herzogthümer von denen ersten *paciscenten*, nemlich dem **Herzog zu Liegnitz und dessen Ständen** an einem, und dem **Chur-Fürsten Joachim** am andern Theil) allen Chur-Fürstlichen **Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für, erblich und ewiglich,** übertragen **worden.** Gleichwie nun ein jeder *Succes-*

f) Vid. Deduct. pag. 43.

sor, und Erbe des Chur-Hauses Brandenburg, aus diesem *pacto & fideicommisso familiæ* ein *jus succedendi proprium*, und vor seine eigene Persohn, erhalten, welches er nicht von seinem Vater, etc. sondern aus derer ersten *paciscen*ten Willen *acquiriret* hat, so gibt die natürliche Vernunfft an die Hand, daß kein Besitzer seinen Kindern und Nachfolgern ihr Recht entziehen, oder derern *Successions*-Recht *renunci*ren könne: Dahero alle dergleichen Handlungen gleichfalls *ipso jure null* und nichtig seyn. g)

§. 33.

Da nun (10) nach denen gemeinen Völcker-Rechten dergleichen *renuntiation*, in Ansehung der *Successo*ren, ungültig und unkräftig ist, so kan dieselbe desto weniger gegen das Chur-Hauß Brandenburg angeführet werden, weil die *disposition* dieser natürlichen Rechte, von undencklichen Jahren her, *pacta familiæ* bestätiget, und darin ausdrücklich *præcavi*ret worden,

daß keinem Besitzer der Chur- oder fürstlichen Lande erlaubt seyn solle, vom würcklichen Land und Leuten

NB.

g) Grot. d. c. 14. §. 11. & 12. Dict. I. 67. &. d. I. 3.

NB. oder auch deren Angefällen, etwas zu veräussern ꝛc. und wann solches geschehe, der Nachfolger freye Macht haben solle, das dergestalt wiederrechtlich veräusserte wiederum zu *vindicir*en, und den Besitz davon zu ergreiffen,

wie solches in dem 3ten Capitul der *Deduction* h) an- und ausgeführet worden.

Welches *pactum familiæ* ohnstreitig *NB.* gegen das Ertz-Hauß Oesterreich gelten muß, weil selbiges dieses *pactum familiæ* in allen seinen *Clausuln conformir*et, mithin zugleich *approbir*et hat, daß keine Angefälle von dem Chur-Hause *alienir*et werden können, noch sollen.

Weil also mit Bewilligung des gantzen Chur-Hauses, und mit Sr. Kayserl. Maj. Bewilligung und *approbation*, ein *fideicommissum perpetuum familiæ* auch über die angefallene Länder *etablir*et worden, so ergiebt sich von selbsten, daß ein jeder *Successor* befugt sey, nach diesen *pactis familiæ, proprio jure* das Land,

der

h) vid. Deduct. pag. 19.

der von seinen Vorfahren geschehenen *renunciation* ohngeacht, zu *vindiciren*. i)

§. 34.

Es spricht also (11) die Cron Böhmen in der *prætendirten sententia cassatoria* sich selber das Urtel, wann Sie darin zum Grunde setzet, daß die Handlungen, welche wieder die Rechte, Verträge, und Vereinigungen lauffen, und zu des Landes Schaden gereichen, null und nichtig seyn.

Dann es läufft die von denen Churfürstlichen Ministris, ohne genugsame *information*, angerathene *renunciation*, (*a*) offenbar wieder die allgemeine Völcker- und Reichs-Rechte, *k*) (*b*) wieder die Verträge und Vereinigungen, welche nicht allein *primi disponentes in faveur* des Chur-Hauses Brandenburg, (*vid.* §. 32.) sondern auch die Marggrafen von Brandenburg unter sich gemacht (*vid.* §. 33.) Sie gereichet (*c*) zum unwiedersprechlichen Schaden des Chur-Hauses, welches dadurch 4. *importante* Hertzogthümer ohne Noth, und ohne ein billiges *æquivalent*, verlieren würde ⁊c.

§. 35.

i) Grot. L. 2. c. 7. §. 26.
k) vid. Sup. §. 28. & seq.

§. 35.

Es würde (12) diese *renunciatio & alienatio* noch einen Schein haben, wenn des Chur-Hauses Brandenburg Recht auf diese 4. Hertzogthümer ungewiß und zweiffelhafftig, oder ein Noth vorhanden gewesen, oder ein einiger massen *adæquates æquivalent* davor wäre gegeben worden.

§. 36.

Es erhellet aber (13) aus dem ersten und zweyten Capitel der *Deduction*, nicht weniger aus dem was oben (*vid.* §. 3. & *seq.*) angeführet worden, daß die *jura* des Chur-Hauses Brandenburg nicht dem geringsten Zweiffel unterworffen seyn: Es ist auch zu der Zeit, wie der Tractat *anno* 1666. geschlossen worden, keine Noth vorhanden gewesen, weil die Cron Böhmen nichts von dem Chur-Hauß *prætendi*rte, einfolglich man nur hätte stille sitzen, und die so lang geruhete *prætension*, biß auf eine bessere Zeit und Gelegenheit, hätte aussetzen können, und sollen.

Es hat auch das Chur-Hauß kein billiges *æquivalent* bekommen; allermassen

sen der Schwibbusische Creiß, und die Lichtensteinische *cedirte* Schuldfordrung, kaum den zwantzigsten Theil von demjenigen, was die Cron Böhmen *NB.* blos an *fructibus perceptis & percipiendis* heraus zu geben schuldig ist, beträget: Wiewohl auch dieser Creiß selber wieder zurück gegeben worden, Einfolglich auch dieses geringe *aequivalent* wegfället.

§. 37.

Wann man aber auch (14) alle diese in der Vernunfft, in denen Reichs-Gesetzen, und in denen *pactis familiae fundirte principia* bey Seite setzet, so ist doch offenbar, daß der Vertrag *de anno* 1686. ein *simulirtes negotium* sey, woran des Chur-Fürst *Friderich Wilhelm* Durchl. weder nach denen natürlichen, noch nach denen Reichs-Gesetzen, verbunden waren.

Dann der Chur-Fürst hatte die Intention seinem Hause einige Satisfaction wegen der 4. Hertzogthümer zu verschaffen, und renuncirte in dieser Hoffnung seiner Prätension: Die Cron Böhmen simulirte eine gleiche Intention; Sie versprach den

Schwib-

Schwibbuschen Creyß zu cediren, und unterschriebe zu dem Ende den Vertrag *de anno* 1686.

In der That aber hatte sie niemahls willens das Versprochene zu halten, dahero negotiirten die Kayserliche Ministri unter der Hand mit dem Chur-Printzen, und inducirten denselben, daß er durch Ausstellung eines Revers versprechen muste, diesen Creyß künfftig wieder zurück zu geben.

Da nun also (15) die Cron Böhmen, um den Churfürsten zu hintergehen, ein anders simulirt, ein anders mit dem Chur-Printzen agiret hat, so folgt auch nach denen natürlichen Rechten, daß dergleichen *simulirtes negotium* den betrogenen Theil nicht binde, weil beyder Theile wahrer Wille (worin die Substantz des *pacti* bestehet) hier nicht vorhanden ist:

Die Römische Gesetze bestätigen (16) diesen Vernunfft-Schluß so deutlich, als wann Sie *in specie* auf diesen *casum* ihre Absicht gehabt hätten. Dann es *declarirt* der *Prætor*, daß er keinen Vertrag, wobey einige Gefährlichkeit gebraucht worden.

den, gehalten wissen wolle: Was er aber durch ein gefährliches *pactum* verstehe, erklähret er folgender massen, wann etwas *simulirt*, ein anders aber gehandelt wird, um den andern zu hintergehen. *l)*

Es findet sich in denen Römischen Rechten ein mit unserm fast überall übereinstimmender Casus: da ein Creditor unter dem Prätext, daß jemand das von dem Debitore eingesetzte Pfand kauffen wolle, *inducirt* wird seinem Pfand-Recht zu *renunciren*; Weil aber der Debitor einen Käuffer *soubornirte*, und einen Revers von ihm nahm, daß der Kauf nicht gelten solle ꝛc. So *decidirt* der *Ictus*, daß der Creditor sein Pfand-Recht behalte. *m)*

§. 38.

Da nun (17) des Chur-Fürst *Friderich Wilhelm* Durchl. selber aus diesem *simuli-*

l) L. 7. §. 9. ff. de Pactis. ibi, *Dolo malo, ait Praetor, actum se non servaturum. Dolus malus fit, calliditate & fallacia: & Dolo malo pactum fit, quoties circum scribendi alterius causa aliud agitur et aliud simulatur*

m) L. 10. pr. ff. Quib. mod. pign. junct. l. 7. §. 9. ff. Pactis.

simulirten negotio nicht verbunden gewesen; So folget nothwendig, daß auch dessen Nachfolger nicht daran gebunden seyn; und also die von jenem beschehene *renunciatio* gegen dessen Erben nicht angeführet werden könne. Weil denen Erben eben die Jura und Exceptiones zustatten kommen müssen, welche dem *alienanti* zu gestanden hätten: *n*) Auch denen *Successoren* nicht schaden kan, was dem Autori selbst, in dessen *locum* er *succediret*, nicht hätte schaden können. *o*)

§. 39.

Es kan auch (18) dieser Vertrag, und die darin enthaltene *renunciation*, *ex alio capite* nicht *subsistiren*, weil der Churfürst *Friderich Wilhelm* sowohl, als das gantze Chur-Hauß *enormissime lædiret* ist: Insonderheit nachdem durch den Vertrag *de anno* 1695. der Schwibbusche Creyß wie-

n) L. 28 C. Evict. l. 76. Contr. Emt. l. 177. Reg. Jur. l. 59. Eod.

o) l. 3. §. 2. in fin. De itin. act. priv.

p) Iisdem ex causis Princeps, sive aliena fraude ac dolo, sive errore circumventus, sive metu, restitui potest, ex quibus causis subditus restitueretur. Bodin. de Republ. p. m. 112. seq. conf. Grot. l. 2. c. 12. §. 26. n. 1. & c. 19. §. 6.

der zurück gegeben, und also die 4. Hertzogthümer gleichsam weggeschencket worden.

§. 40.

Schließlich und (19) so ist das Chur-Hauß Brandenburg auch dieserwegen nicht an den Vergleich *de anno* 1686. gebunden, weil das Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich selbst diesen Vergleich nicht *adimpli*ret hat; allermassen dasselbe den Schwibbuschen Creyß nicht *cum effectu*, sondern bloß zum Schein eingeräumt, und die Lichtensteinische Schuld noch bis auf diese Stunde nicht *evinci*ret hat: Nun besagen aber sowohl die natürliche *q*) als die Reichs-Rechte, *r*) daß, wann der eine Theil den Tractat nicht erfüllet, der andere Theil gleichfalls davon abgehen könne.

§. 41.

Da nun (20) aus denen natürlichen und Reichs-Rechten gezeiget worden, daß der Vertrag *de anno* 1686. dem Chur-Hauß Brandenburg gar nicht präjudiciren könne, ja

q) Grot. l. 3. c. 20. §. 24 & 38
r) l. 14 C. de Transact.

nicht einmahl den paciscirenden Churfürsten selber binde, so wird nicht nöthig seyn, sich lange bey dem, von dem Chur-Printz ausgestellten Revers, und die darauf *anno* 1695. erfolgte retradition des Schwibbusischen Creises, aufzuhalten.

§. 42.

Dann was den Revers anbelanget, so bestehet eben in demselben die Gefährlichkeit, weil dieser Revers, um den contrahirenden Chur-Fürsten zu hintergehen, von dem Chur-Printzen abgefordert worden; dann der Kayserliche Hof hat niemahls Willens gehabt dem Chur-Fürsten u. dessen Chur-Haus den Schwibbusischen Creiß abzutretten, sondern es muste der Chur-Printz sich zuvor unterm 28. Febr. 1686. reversiren, daß er den zu cedirenden Creiß wieder zurück geben wolle. Worauf dann den 22. Mart. und also 4. Tage darauf, der Tractat geschlossen wurde: Es ist also in dem Tractat ein anders simuliret, und in dem Revers ein anders gehandelt, mithin das gantze *negotium*, *dolo quippe contractum*, *ipso iure null* und nichtig.

§. 43.

Ueberdem so läuft (21) das in diesem Revers extorqvirte Versprechen wieder alle göttliche und weltliche Rechte: worzu der Aussteller durch allerhand gefährliche *insinuationes* ist *induc*irt worden, wie unten gezeigt werden soll: Dieses ist gewiß, daß kein Printz sich bey Leben seines Herr Vaters *Souverains* verbinden kann, dessen Verträge aufzuheben. Es wäre dieses ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine *Puissance* in der Welt, wegen der schädlichen Folge *approbi*ren wird: Nun ist aber aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß, wann jemand etwas verspricht, welches unrecht, einfolglich nicht in des *Paciscen*ten Macht und Vermögen ist, solche Verbindung unkräfftig sey. *s)*

§. 44.

Am wenigsten aber kann (22) das Haus Oesterreich aus diesem *revers* ein *ius agendi* her-

s) Grot. l. 2. c. 11. §. 8. n. 1. Materiam promissi quod attinet, eam oportet esse in iure promittentis, ut promissum sit efficax: Quare primum non valent promissa facti per se illiciti.

herleiten, weil selbiges aus der gefährlichen *induction* des Chur-Printzen, und also *ex facto suo illicito*, ohnmöglich ein Recht erhalten können. Dieses ist gewiß, daß die *menèes* derer Kayserlichen *Ministrorum* nimmermehr *justificiret* werden können, welche (*a*) einen jungen Printzen der (*b*) keine *ideè* von denen Gerechtsamen seines Hauses hatte, auch (*c*) sich bey niemand Raths erholen konte, (weil alles unter vier Augen gefiedert wurde) (*d*) durch unverantwortliche, falsche und *chimerique insinuationes* (*e*) dahin *induciret*, daß er einen *reuers* von sich stellen muste, wodurch (*f*) dessen Herr Vater, der zugleich sein *souverain* war, hintergangen, (*g*) dem Chur-Haus Schaden zugezogen, und (*h*) der Printz (wenn es wäre kund worden) in das gröste Unglück hätte gestürtzet werden können. *Grotius* behauptet, daß derjenige, welcher durch seine *fallaciam* Anlaß zu einem Versprechen gegeben, nicht daraus *agiren* könne. t)

§. 45.

Da nun (23) der *revers* an sich un-

t) Grot. l. 3. c. 17. §. 17.

gültig ist, so folget nach der gesunden Vernunft, daß auch der nachher erfolgte, und auf diesen ungültigen *revers* sich gründende *actus retarditionis*, so wenig dem *inducirten* Churfürsten selbst, als dessen Nachfolgern *praeiudiciren* könne: dann es enthält dieser unterm 10. Dec. 1694. verfertigte *recess* keine neue Verbindlichkeit, sondern es ist ein blosses unter beyder Theile Ministris gehaltenes *protocol*, worinn der *modus*, wie die *retradition* nach Anleitung des ausgestelten *revers* geschehen könne und solle, *regulirt* worden. Nun aber ist bekannten Rechtens, daß wenn etwas null und nichtig ist, alles was daraus folget ohnkräfftig sey. *u*) In mehrerer Erwegung, da der, Churfürst Friedrich endlich bedrohet worden daß man ihn durch gewaltsame Mittel zur Abtretung anhalten würde. *x*) Dieses ist gewiß, daß die Gerechtsame des Churhauses Brandenburg durch diese *retradition* vielmehr verstärcket als verringert worden, indem selbiges dasjenige *æquivalent*, welches das Ertzhaus demselben *NB.* zum Schein eingeräumet, würcklich nicht erhalten

u) Myns Ref. 8. n. 6.
x) Vid. Deduct. Cap. 3.

ten. Dahero *in effectu* der Vergleich *de anno* 1688. aufgehoben, mithin alles wieder in den vorigen Stand gesetzet worden.

§. 46.

Wann aber auch (24) dem Durchl. Ertz-Hauß eingeräumet würde, daß der Churfürst, und nachheriger König Friderich, durch den *revers*, und darauf erfolgte *retradition*, oder sonst, seinem Recht *renuncirt* hätte, was würde solches der Cron Böhmen helffen? Es würde ja diesem *pacto*, und dieser *renunciation*, die Haupt-*Exceptiones*, welche dem Haupt-Vertrag von *anno* 1686. *opponi*ret worden, entgegen stehen: Man würde mit gleichem Recht sagen können, daß diese *renunciation* ohne der Land-Stände Einwilligung vollenzogen worden, und also null und nichtig sey: daß dergleichen *renunciation* über ein undisputirliches Recht, da solche ohne alle Noth und fast umsonst geschehen, denen *Successoribus* des Chur-Hauses (welche *ex pacto primorum disponentium, & ex pactis familiæ*, ein *proprium jus succedendi* erhalten) nicht *præjudiciren* könne, und daß dieselbe über dem *propter læsionem enormissimam* unkräftig sey.

 §. 47.

§. 47.

Alles was (25) die Cron Böhmen mit einigem Grund würde *prætendi*ren können, wäre dieses, daß ihnen die wenige Gelder, welche die *Paciscen*ten gehoben, von deren Erben zurück gegeben werden müsten: Man ist auch darzu bereit, wenn zuforderst wegen derer auf viele Millionen sich belauffenden *fructuum perceptorum & percipiendorum &c.* ein *liquidum* wird *constituirt* werden

Cap. IV.

Daß die Cron Böhmen durch Violirung der Verträge, und Beeinträchtigung derer Vasallen, das *Dominium directum* auf diese vier Hertzogthümer verlohren habe.

§. 48.

Gleichwie nun aus demjenigen, was bishero angeführet worden, offenbar am Tage liegt, daß denen Hertzogen zu Liegnitz freygestanden, von ihren Ländern zu disponiren, und daß die Hertzoge sich *ea lege*, und nicht anders der Cron Böhmen submittiret

ret haben; so folget aus der gesunden Vernunfft, daß, da die Cron Böhmen *contra legem delationis* sothane *disposition annulliret*, und dem rechtmäßigen *Successori & Vasallo* (nemlich dem Chur-Hause Brandenburg) das Lehn entzogen, 2c. nunmehro das Land, womit die Hertzoge zu Liegnitz, und nachher das Chur-Hauß Brandenburg, als Vasalli, der Cron Böhmen verbunden gewesen, aufhöre. Dann

§. 49.

Es ist (2) schon oben gezeiget worden, daß der *Imperans*, wann er *contra legem delationis* handelt, sein Recht verliere, weil die *condition*, worunter er sich dem *Imperanti* unterworffen, *deficirt*, einfolglich *deficiente conditione*, alle *obligation* aufhöret.

§. 50.

Welches (3) bey allen Vergleichen Rechtens ist; Dahero auch in den Römischen Gesetzen versehen ist, daß, wann ein Theil von dem Vergleich abgehet, dem andern gleichfalls frey stehe davon abzuge-

 hen:

hen: y) So daß alles wieder in den vorigen Stand, wie es vor dem Vergleich gewesen, gesetzt wird.

§. 51.

Und dieses hat (4) um so vielmehr bey diesen vier Hertzogthümern statt, weil die *oblatio feudi* durch einen ordentlichen Frieden-Schluß geschehen, z) und der König von Böhmen in diesem Frieden-Schluß denen Hertzogen die *jura* eines rechten Erb-Lehns, mithin *facultatem alienandi* versichert hat.

Nun ist aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß, wann der eine Theil von dem Frieden abgehet, der andere Theil gleichfalls nicht daran gebunden sey: a) Da nun der König von Böhmen den Haupt-Articul des vorangeführten Friedens übern Hauffen wirfft, so fällt die Lehns-*Oblation* auf einmahl

y) l. 14. de transact.

z) Vid. Deduct. pag. 28. ibi. daß wir uns mit dem Hertzog Bogislaven NB. um alle Brüche, und Kriege, die zwischen uns und ihme ꝛc. bishero gewäret haben, um das Land zu Liegnitz und Brieg ꝛc. gesichert, geeinet, und ewiglichen verrichtet seyn. ꝛc.

a) Grot. l. 3. c. 20. §. 34. & 38.

mahl weg, und diese Hertzogthümer kommen wieder in diejenige Freyheiten, worin sie vor der *Oblation* gewesen.

§. 52.

Es ist auch (5) aus denen Lehn-Rechten bekannt, daß der *Dominus directus* aus eben denen Ursachen eine *felonie* gegen den Vasallum begehe, aus welchen der Vasallus gegen den *Dominum directum* einer *felonie* schuldig geachtet wird: *b*) Und insbesondere werden drey Casus von dergleichen *felonie* angeführet, nemlich wann der *dominus directus* dem Vasallo keine Justitz *administrirt*, *c*) den *Vasallum* aus seinen Lehn-Gütern setzet, *d*) und wenn er ihm sonst einen schweren Schaden verursachet. *e*)

§. 53.

Da nun in dem gegenwärtigen Fall der *dominus directus* (nemlich die Könige in Böhmen) denen Hertzogen zu Liegnitz wieder alle *Privilegia & jura* die *dispo-*

sition.

b) II. feud. 6. in f. II. feud. 26. §. Domino, II. feud. 47
c) II. feud. 24.
d) II. feud. 22. in f.
e) Arg. II, feud. 7.

ction entzogen, die Erbverbrüderung caßiret, denen rechtmäßigen Nachfolger das Eigenthum dieser Erb-Lehn entzogen, und dadurch einen unersetzlichen Schaden zugezogen hat, so folget der vernümfftige Schluß von selbsten, daß die Cron Böhmen das *dominium per feloniam* verlohren habe.

Cap. V.

Daß Se. Königl. Majestät nicht nöthig gehabt, von dem Ein-Marsch Dero Troupen in Schlesien dem Ertz-Hauß Oesterreich eine Ankündigung zu thun.

§. 54.

Es macht das Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich, in dem in Schlesien *publicirten Patent*, ein grosses Wesen davon, daß man ohne die geringste Ankündigung in Dero Erb-Lande mit einer Armee eingerücket sey: und hat der Welt dadurch Glauben machen wollen, als ob man wider das Völcker-Recht gehandelt habe.

§. 55.

Man wundert sich aber sehr, daß das Durchl. Ertz-Hauß dergleichen gegen Se. Königl.

Königl. Majestät in Preussen anführen darf, da man blos seinem Exempel nachgefolget hat.

Es hat gedachtes Ertz-Hauß, nachdem die Liegnitzische Linie ausgestorben dem Chur-Hauß Brandenburg nichts ankündigen lassen, sondern sich *de facto* in die *Possession* gesetzet, und durch Gewalt dessen Eigenthum *occupiret*, durch seine *præpotentz* solche bey nahe 100. Jahr genutzet, und aller beschehenen *remonstration* ohngeachtet, das Chur-Hauß Brandenburg mit lehren Worten *amusiret*: Man hat also jetzo nichts gethan, als was das Durchl. Ertz-Hauß zu erst an sich probiret hat. Die *Iura feudalia* besagen, daß, wenn der *Dominus directus* das Lehn dem *Vasallo* mit Unrecht vorbehält, dieser solches mit Gewalt von ihm abfordern könne. *f*)

§. 56.

Dieses ist gewiß, daß auch nach denen natürlichen Rechten keine Ankündigung nöthig sey, wenn man sein Eigenthum *vindiciret*, wie solches *Grotius* behauptet. *g*)

§. 57.

f) 2. feud. 22. in fin.

g) L. 3. c. 3. 8. n. 1. Neque magis per naturae ius indictio necessaria est, si Dominus rei suae manum injicere velit.

§. 57.

Und wozu solte die Ankündigung geschehen? Da das Ertz-Hauß so lange Jahre diese Länder vorenthalten, und aller, vor denen ungültigen Verträgen beschehenen *remonstration* ohngeacht, von deren *restitution* nicht wissen wollen; so daß man wohl vorhergesehen, daß nachdem es diese ungültige Verträge vor sich hätte, noch weniger denen Rechten und der Billigkeit Platz geben würden.

§. 58.

Man mögte auch gerne wissen, wem man die Ankündigung hätte thun sollen? Da sich so viele Prätendenten hervor thun, daß man nicht wissen kann, mit wem man es eigentlich zu thun haben würde.

§. 59.

Unterdessen, und da gegründete Beysorge obhanden gewesen, daß Se. Königl. Maj. von einem oder andern dieser Prätendenten, die ein Auge auf diese Schlesische Länder gerichtet haben möchten, *præveni*ret,

und Deroselben die *Vindici*rung ihres Rechts dadurch schwerer gemacht werden dürffte; So kan Sr. Königl. Majest. nicht verdacht werden, wenn Sie das *prævenire* gespielet, und sich zuförderst in die *possession* dieser Länder gesetzet haben.

§. 60.

Welches alles um destomehr in der Billigkeit beruhet, weil es bey dem Ertz-Haus stehet, diesen gantzen Krieg, durch *restitution* der 4 Hertzogthümer, und durch Erstattung derer dem Königlichen Chur-Hause von so langer Zeit her entzogenen Nutzungen, auch anderer Abfoderungen, ein Ende zu machen: Gestalten man alle Augenblick erbötig ist, durch gütliche Handlungen die *Source* von alten Mißhelligkeiten zu *coupiren*.

§. II.

Es ist im zweyten Stück dieser Sammlung, des Antwort-Schreibens Ihro Hochmögenden derer Herren General-Staaten auf des Königl. Preußische Circular-Schreiben Meldung geschehen. Der daselbst mangelde Platz hat solches bis in diesen Theil aufzubehalten angerathen. Und so folget denn dieses:

Ihro

Jhro Hochmögenden nehmen es sehr geneigt auf, daß Jhro Majestät Ihnen von den Ursachen des Marsches Jhrer Trouppen nach Schlesien Notification gethan. Sie könten aber über sothane Unternehmung kein Urtheil fällen, weil Sie keine Wissenschafft von Dero Ansprüchen auf solche Lande hätten. Gleichwohl fürchteten Jhro Hochmögenden gar sehr, es dörfften bey gegenwärtigen Conjuncturen, welche nach eigenem Bekänntnüß Jhro Majestät, sehr critisch wären, dieses Unternehmen so viel Folgen nach sich ziehn, die dem Zweck Jhro Majestät entgegen wären, welchen Jhro Majestät sich desfalls vorgestecket; nehmlich in einer vollkommenen Freundschafft und Einverständniß mit der Königin von Ungarn und Böhmen zu leben, das alte Systema des Reichs so wohl, als die Rechte und Privilegien aller und jeder dessen Glieder, zu handhaben, und Teutschland wieder alle feindliche Anfälle zu schützen. Indessen hätten Jhro Hochmögenden mit Vergnügen aus Sr. Majestät Schreiben ersehen, daß Sie mit allen Fleiß daran arbeiteten, Sich mit dem Hause Oesterreich auf eine Art, daß solches darüber zufrieden seyn könne, zu vereinständigen. Es könten aber Jhro Hochmögenden Sich annoch keinen geschwinden und glücklichen Ausschlag der Sache versprechen, und hätten allerdings wünschen mögen, daß Jhro Majestät Ihnen von Dero Entschliessung Nachricht ertheilet, ehe es noch so weit damit gekommen wäre: Denn Sie hielten gäntzlich davor, es würden die Ursachen welche Sie hätten anführen können, um Jhro Majestät von einem dergleichen Vorhaben abzuleiten, in Dero gerechten und erleuchtetem Gemüthe Eindruck gemacht haben, um Selbige zu bewegen, andere

Dien-

diensamere Mesuren zu Erhaltung der Ruhe in dem Römischen Reiche, und in einem grossen Theil von Europa, zu ergreiffen. Dermahlen aber, und bey nunmehro gestalten Sachen bliebe denen Herren General-Staaten sonst nichts übrig, als Ihro Königliche Majestät inständigst zu bitten, es möchten doch Allerhöchst-Dieselben alle Demjenigen förderfamst remediren und abhelffen, was Unruhe erwecket, und viele andere Puissantzen antreiben könne, Ihren eingegangenen Verbindungen, welche dadurch angegriffen würden, ein Genügen zu leisten. Ihro Hochmögende versicherten annächst Se. Majestät, welchergestalt Sie nichts so sehr zu Hertzen fasseten, als beständig eine vollkommene gute Freundschafft mit allen Ihren Nachbarn, und vornehmlich mit Ihro Majestät auf eben die Arth zu erhalten, als Sie solche unausgesetzt mit dem Königlich- und Churfürstlichen Hause Brandenburg bishero cultiviret haben. Ihro Hochmögenden wolten nicht ablassen, an einem so heilsamen Wercke zu arbeiten, und dazu so viel als ihnen nur möglich wäre, beyzutragen, um alle Welt von der Droiture Ihrer Absichten und Meynungen zu überzeugen, und darzuthun, wie hoch Sie Ihrer Majestät gegen die Republic tragende Freundschafft und Zuneigung schätzeten rc. rc.

§. 3.

Die Einrichtung, so Ihro Königl. Maj. in Preussen, in denen unterworffenen Plätzen Schlesiens, wegen der Art zu contribuiren machten, war eines von Dero ersten

Beschäfftigungen. Dahero gaben höchstdieselben Ihre Willens-Meynung durch ein gedrucktes Patent mit den beträchtlichsten Ausdrückungen zu erkennen. Es lautet aber das disfalls ergangene Ausschreiben unter dem Titel: Königl. Preußisches Patent, die Eintreibung eines postulirten Steuer-Geldes, in Herstellung der bisherigen Accise-Collecten zu Abtragung eines Monathlichen Geld-Qvanti zur Feld-Kriegs-Casse betreffend, folgender Gestalt:

Wir FRIEDRICH, von GOttes Gnaden König in Preussen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst 2c. 2c. Entbiethen denen Fürsten und Ständen, wie auch den gesamten Einwohnern des Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wes Standes oder Würden sie seyn, Unsere Königl. Gnade, geneigten Gruß, und guten Willen zuvor; Und wird jedermann aus dem von Uns unterm dato Berlin den 1. Dec. 1740. bey Einrückung Unserer Trouppen im Lande kund gemachten Allergnädigsten Patent, annoch bester massen erinnerlich seyn, welchergestalten Wir aus gantz keinem feindlichen Gemüthe, gegen alle und jede dieses gantzen Hertzogthums Einwohner, ohne Unterscheid der Religion und Standes, sondern in der allermildesten Intention Uns ihnen genähert, um so wohl dieses zeithero mit so vielen Drangsahlen in Religiosis et Politicis wider dessen wohl erworbne Recht und Gerechtigkeiten, und zu dessen hieraus erfolgten äussersten Ruin so sehr be-

schwer-

schwerte Land in Unsern allergnädigsten Schutz zu nehmen, vor anderseitigen ihme angedroheten und bevorgestandenen feindseeligsten Anfall zu bewahren, und darüber zur würcklichen Behauptung dieser Unser aufrichtigen Intention mit Jhro Königl. Majestät von Ungarn rc. durch annehmlichst-gethane Vorschläge gütlich tractiren zu lassen. Gleichwie Wir aber um so weniger vermuthen können, daß Hochermeldte Jhro Königl Majestät Unsern so billigen und Freund-Nachbarschafftlichen Anerbiethungen so geringen Platz lassen sollen, als Wir zugleich Jhro Königl. Majestät Unsere gerechteste, und zum theil fast von zweyen Säculis, auch von neuern Zeiten für gedaurete und vorbehaltene Ansprüche gründlichst beybringen lassen, also seynd Wir auch wider Unsere erstere in solchen gehabte gnädigste Intention bewogen worden, sowohl zu Manutenirung Unserer gerechtesten Ansprüche, und davon durch so nahmhaffte Jahres-Läuffte höchst-widerrechtlich entbehrte und auf die stärckste Geld-Summen hinangelauffene Nutz-Geniessungen, als zur würcklichen Beschützung der sämmtlichen Landes-Innwohner und davon abhangender Sicherheit Unserer eigenen angräntzenden Lande mehrern Ernst zu gebrauchen, und dasjenige mit Recht in Besitz zu nehmen, worüber man mit Uns billige und vernünfftige Tractaten einzugehen bishero verweigert hat. Ob Wir nun gleich in würcklicher Ausführung Unserer so reifflich erwogenen Königl. Entschliessung, auch bey sothanen in etwas veränderten Umständen des unveränderlichen Vorsatzes sind, denen Uns so lieben Einwohnern dieses Landes samt und sonders, weder von Unsern, noch andern Trouppen, einige Feindseeligkeiten und mit sich führenden Desolation ihrer Ländereyen

und Vermögens anfügen, oder deren wohlerworbene Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten auf einigerley Weise bekräncken zu lassen, so will doch zu standhafftigster Ausführung dieses zu des Hertzogthums Schlesien eintzigen Wohlfarth und höchstbenöthigten Rettung ernstlichen Vorhabens dermahlen erforderlich seyn, über Unsere bereits im Lande befindliche zahlreiche Armee noch mehrere Trouppen einzuführen, und dadurch den gesammten Landes-Inwohnern allerley Standes, eine desto geschwindere und dauerhaffte Ruhe und Zufriedenheit zu bewürcken. Und ob zwar zur Erlangung sothanen Endzwecks alle bey kriegenden Potenzien eingeführte Rechts- und Krieges-Manieren die unumschränckte Ausschreibung und Einhebung zulänglicher Schatzungen und Geld-Mittel zur Subsistenz und Besoldung der Armeen gewöhnlich ist, Wir auch zu Eintreibung sothaner unumgänglichen Unterhalts-Mittel an Geld, Vivres und Fourage nach occupirten gantzen Lande Schlesien überflüßiges Recht und Macht in Händen hätten; So wollen Wir doch würcklich zu verfahren, bloß zur Conservation der Uns so nahe am Hertzen liegenden Landes-Inwohner in so lange anstehen lassen, als das gesammte Land Uns die baare Einhebung desjenigen Qvanti auf höchst straffbahre und unvermuthete Weise nicht zu difficultiren sich anmasset, welches sie ihrer ehemahligen Landes-Obrigkeit auf den unausgeschriebenen allgemeinen Fürsten-Tägen zu verwilligen, und auch salvis Privilegiis von der angefangenen oder beendigten Fürsten-Tags-Handlung in Abschlag der gewöhnlichen Bewilligungen in antecessum auszuschreiben und einzuliefern gewohnet sind. Wir gesinnen und verlangen also in Königl. Gnaden und Gunsten an die

sämmt-

sämmtliche Landes-Fürsten, Stände und Inwohner dieses Landes, daß sie ohne den allergeringsten Zeit-Verlust auf ohnumgängliche Einbringung eines Monathlichen Steuer-Beytrages so, wie solches Unser in Breßlau subsistirendes Feld-Kriegs-Commissariat nach Maßgebung Unserer in Händen habenden Königl. Special-Ordre vom 11ten dieses anfordern wird, nach dem im Lande gewöhnlichen Repartitions modo an ermeldtes Unser Feld-Krieges-Commissariat, gegen Qvittung oder desselben authenticque Assignationes ohnausbleiblich Monathlich, und zwar vom 1sten Jan. c. a. an auszahlen lassen, als Wir dagegen noch forthin, wie biß anhero aller sonst zu besorgenden militairischen Excessen und eigenmächtigen Ausschreibungen durch Unsere Generalität fürbringen, und solche gute Disciplin und Mann-Zucht halten zu lassen, die ernstliche Königl. Ordre stellen werden, daß niemand weder an seiner Haabseeligkeit und Vermögen, noch an seinen Rechten und Gerechtigkeiten auf einigerley Weise beeinträchtiget und beunruhiget werden möge. Und gleichwie Wir schon ehehin unterm dato Ottmachau den 28. Jan. c. a. durch das in Druck gegebene Placat Unser besonderes Mißfallen darüber bezeiget, daß man ohne Erhaltung einiger Königl. Verordnung und Unser allermildesten Intention gantz zuwieder sich eigenmächtig angemasset, der bisherigen Accisen und Collecta im gantzen Lande gäntzlich zu entziehen. Also ist nicht allein Unser wiederhohlter ernstlicher Befehl: weil Wir dermahlen in der gefundenen Landes-Verfassungen etwas zu ändern, noch zur Zeit nicht gemeinet sind: daß durch unermüdete Bearbeitung der Landes-Aeltesten, Collegien und Stadt-Magistraten, auch beytretender Eyfer der in jedem Fürstenthum und

Creyß angestellten Landes-Accise-Deputationen, Einnehmern und Officianten, auch allenfalls durch Aßistenz Unserer im Lande befindlichen Königlichen Trouppen, die Accise-Abgabe nach den bisherigen Fuß und Verfassung wieder hergestellet, auch die hierdurch einkommende Gelder, wie ehehin, also noch ferner zu der von unangeheischenen Monathlichen Militair-Verpflegung angewendet, und das Residuum nach jeden Fürstenthums und Standes-Herrschafft üblichen, oder am nützlichst- und thunlichst-scheinenden Modo auch allenfalls durch Darlehne und Anticipationes eingeliefert werde.

Wobey Wir doch um Unsere auf die wahrhaffte Wohlfarth des Landes gerichtete Königliche Gnade den gesammten Landes-Inwohnern noch deutlicher zu erkennen zu geben, allergnädigst gestatten: daß alles dasjenige, was von ein und andern Ständen, Städten, und Insassen für Unsere Trouppen und zu Unserm allerhöchsten Dienst auf den Marschen, Einquartierungen und Bloquaden, an Vivres, Fourage und Materialien, oder auch baarem Gelde und Geldes werth, durch glaubwürdige, und von Unserem bestalten Feld-Krieges-Commissariat agnoscirten Quittungen erweißlich geliefert worden, in denen jetzo lauffenden Monathen pro rata an statt baaren Geldes angenommen, und also von dem postulirten Quanto, das Präteritum aber vom Dec. a. p. & Jan. c. nach und nach ebenmäßig abgeschrieben; Ingleichen auch die von liquiden Landes-Paßiv-Schulden, fällige Interessen, nach bey Uns dieserhalb geschehenen Anfrage, davon mit vergütet werden sollen.

Da-

Dahingegen Wir auch, soferne wider Vermuthen sich jemand dieser Unser Allergnädigsten Ansinnung und Befehl zu widersetzen, und das hierinnen angeordnete alsogleich, und ohne den allermindesten Zeit-Verlust nicht bewerckstelligen, auch wie solches mit erforderlichem Ernst, Eyfer und Nachdruck befolget, binnen 14. Tagen an Unser offt ernanntes Feld-Krieges-Commissariat umständlich documentiren, und binnen den andern 14. Tagen das Allergnädigst-anbegehrte Quantum auf vorgeschriebene Art einliefern werde, den, oder dieselben Unsere allerhöchste Königliche Ungnade an ihren Personen, Familie, und Güthern empfinden zu lassen, und alsdann ohne allen Anstand, auch ohne Ansehung der Personen und Stände mit schleunigster militarischer Execution fürzugehen, und ohne Attendirung einiger Proportion die zulänglichste Geld-Subsidia eintreiben zu lassen, die ungesäumte Ordres werden ergehen lassen.

Uhrkundlich haben Wir dieses höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 12ten Februarii 1741.

(L. S.) FRIEDRICH.

§. 4.

Die Königlich-Preußische Armee, welche durch die bisherigen Winter-Monathe gehindert worden war, etwas

wichtiges zu unternehmen, war unterdessen ziemlich angewachsen, und, es folgte bey dem andern Aufbruch Ihro Königl. Majestät aus Berlin, und Ankunfft in Schlesien, ein schönes Regiment nach dem andern. Wie weit sich aber die Macht und Mannschafft überhaupt belauffe, das ist aus derjenige Liste, welche hier aus sicherer Hand mitgetheilet wird, zu ersehen:

Infanterie.

			Mann
1. Schwerin. Regiment			1600
2. Sydow	=	=	1600
3. Kleist	=	=	1600
4. Bredow	=	=	1600
5. Printz Heinrich		=	1600
6. Borck	=	=	1600
7. Greffnitz	=	=	1600
8. La Motte	=	=	1600
9. Götze	=	=	1600
10. Marggraf Carl	=	=	1600
		Latus	16000

Mann

		Mann
	Latus præc.	16000.
11.	40. Compagnien Grenadiers *a* 110. Mann	4400
12.	Sr. Königlichen Majestät 3. Gardes. *a* 800. Mann	2400
13.	Truchs von Walburg	1600
14.	Glasenap	1600
15.	Kalckstein	1600
16.	Wedel	1600
17.	Anhalt Zerbst	1600
18.	Lepsch	1600
19.	Printz Leopold	1600
20.	Printz Dietrich	1600
21.	Printz Moritz	1600
22.	Des alten Fürst von Dessau	1600
23.	Donau	1600
24.	Cammas	1600
25.	Münchaw	1600
26.	Printz Ferdinand von Braunschweig-Bevern	1600
27.	Printz Heinrich von Preussen	1600
28.	Printz Ferdinand von Preussen	1600
29.	Bey der Artillerie	900
	Summa	49330.

Cavallerie.

		Mann.
1.	Husaren 6. Esqvadronen	900
2.	Schülenburg. Grenad. 10. Esqvad.	1600
3.	Bareuth. Drag. 10. Esqvad.	1600
4.	Printz Friedrich Curaß. 5. Esqvad.	800
5.	Leib Regim. Carabin. 5. Esqvad.	800
6.	Gens d' Armes. 1. Esqvad.	160
7.	Platen. Drag. 5. Esqvad.	800
8.	Leib Regim. Curaß. 5. Esqvad.	800
9.	Printz Eugen. Curaß. 5. Esqvad.	800
10.	Printz Wilhelm Curaß. 5. Esqvad.	800
11.	Sonsfeld. Dragon. 10. Esqvad.	1600
12.	Husaren 10. Esqvad.	1600
13.	Gens d' Armes 4. Esqvad.	640
14.	Garde de Corps 2. Esqvad.	320
	Summa	13280
	Infanterie	49330
	Summa Summarum	62610

§. 5.

Von diesen Trouppen hatte nun ein ansehnlicher Theil von der Helffte des Decembers

bers vorigen, bis zum 8. Mertz des itztlauffenden Jahres, die Vestung Glogau eingeschlossen gehalten. Wie aber der Anbruch des 9ten Mertz der bisherigen Bloqvade, durch die Eroberung itztgenannter Vestung, ein Ende machte, so ist nur ein Bataillon davon unter dem Commando des Herren General von Münchaw zur Garnison in Glogau blieben, die übrigen Bataillons nahmen ihren Marsch, sobald die Begebenheit mit Glogau sich zugetragen, nach Ober-Schlesien, wo die gantze Königl. Preußische Armee sich zusammen zog.

§. 6.

Es scheinet die Eroberung der Vestung Glogau würdig, daß man von derselben noch nicht sogleich abgehe, ob sie gleich in dem zweyten Stück umständlich erzehlet worden ist. Es sind nach und nach immer nähere Umstände davon eingelauffen. Bey der Bestürmung dieser Vestung selbst, sind auf beyden Seiten der Belagerer sowohl als Belagerten, von denen würcklich Todten und Gebliebenen nicht soviel, als es Anfangs das Ansehen gehabt, Denn ausser denen Bleßirten und Verwundeten

deten, deren auf beyden Theilen zwischen 30. und 40. seyn, sind bey genauer Zusammen-Rechnung und Durchsehung der Listen, Preußischer Seits nicht über 10. und Königl. Ungarischer Seits nicht über 9. würcklich gefunden worden. Die Plünderung war scharff verbothen. Allein, wie ist es möglich, daß der Soldat zu gleicher Zeit und in einer Stunde die Feinde, und auch seine Begierde nach der Beute, auf welche er vier gantze Monathe gewartet hat, überwinden soll? Aus dieser Eigenschafft des Gemeinen Soldatens, kam es her, daß einige Juden-Läden, die Apotheke in dem Jesuiter-Collegio, auch einige mit Proviant versorgte und sich vor andern unterscheidende Häuser, ein böses Stündgen erlitten. Der Kriegs-Vorrath aber, welchen die Sieger in dieser Vestung antraffen, war gar ansehnlich. Sie fanden 58. metallene Canonen, 4. dergleichen Mortiers, und 1300. Centner Pulver. Zu Gefangenen wurden gemacht 800. Mann Gemeine, und 40. Officier, davon 36. sogleich nach Preussen abgeführet, 4. aber zu Ihro Königlichen Majestät gebracht worden.

§. 7.

§. 7.

Nach dieser geschwinden und unvermucheten Eroberung ist leicht zu erachten, was vor ein Frolocken unter den Siegern, und was für ein Vergnügen bey Ihro Königl. Majest. in Preussen, wenigstens nur darum, weil mit so wenig Menschen-Verlust, eine so wichtige Bestürmung vollzogen worden, entstanden sey. Es sind die Anstalten, die höchst Dieselben zum öffentlichen Preise des Göttlichen Beystandes in denen GOttes-Häusern, ohne Unterscheid der Religion, am Sonntage Lätare durch ein angeordnet Danck-Fest verfüget, bereits gemeldet worden. Manche Leute wollen gerne so gar die Worte wissen, welche Grosse Herren zusammen setzen, wenn sie in Begebenheiten von Wichtigkeit mit andern reden oder an andre schreiben. Solchen zu Gefallen mag auch das Königliche Hand-Brieffgen, welches Ihro Hoheit dem bey dieser Unternehmung sich so ausnehmend distingvirenden Printz *Leopold* von Dessau, von dem erfreuten Könige soll insinuiret worden seyn, hier ein Plätzgen finden:

Mein lieber Printz *LEOPOLD*,

Ich bin Ihnen tausendmahl obligiret vor Dero schönen und Ihren Nahmen verewigten Action so Sie gethan haben. Die Erkenntlichkeit so Ich gegen Ihnen habe, wird unsterblich seyn u. die Freundschafft so Ich jederzeit vor Sie gehabt, verdoppelt. Grüssen Sie Printz Carln und alle brave Officier, und sagen Sie Ihnen von meinet wegen, daß Ich es Ihnen mein Tage nicht vergessen, und bey aller Gelegenheit zeigen werde, Sie vor andere zu avantagiren.

FRIEDRICH.

§. 8.

Uber die Anzahl der Sylben und Identität der Worte, so hier stehen, kan man keinen Eyd ablegen. Aber das ist gewiß, daß den dritten Tag nach der Emportirten Vestung Glogau, oder am 11. Mertz, der Magistrat dieser Stadt nebst der gantzen Bürgerschafft in Mänteln auf öffentlichen Marckte, den Huldigungs-Eyd

Eyd in die Hände itztgedachten Printz Leopolds haben liefern müssen. Ihro Hoheit, welche in dem alten General-Haslingerischen oder sogenannten Sambraischen Hause logirten, traten unter Aßistirung der beyden Marggrafen, Printz Carl und Printz Wilhelm, welche Ihr zu beyden Seiten standen, auf dem Altan des genannten Hauses vor das Angesicht der untenstehenden Bürgerschafft, und übernahmen im Nahmen Ihro Königl. Majestät von Preussen, von derselben die Huldigung, in derjenigen Form, wie sie gewöhnlich ist. Ein Secretarius laß nehmlich vom erwehnten Altan den Eyd vor, und die Bürgerschafft sprach solchen unter vielen Frolocken und Vivat-ruffen nach. Mit dieser offentlichen Ablegung des Bürgerlichen Eydes der Treue, ward auch ohne Zeit-Verlust die Eydes-leistung des Dom-Probst, des Stadt-Pfarrers, des Amtmanns von dem Jungfer-Kloster, der Zoll- und Accis-Beambten u. s. f. verknüpfft: jedoch geschah solche nicht öffentlich, sondern in Ihro Hoheit des Printzens von Dessau, Zimmer. Was die Art der Unterwerffung derer Officiers von der bisherigen Königl. Ungarischen

Be-

Besatzung betrifft, so musten dieselben einen Revers von sich stellen, welcher denen, so daran gelegen, zu Liebe in seiner eigenen Gestalt hierdurch mitgetheilet wird:

Ich N. N. reversire mich hiermit auff Cavallier-und Officier-Parole mich dahin zu verfügen, was mir auf Ordre Sr. Königl. Majest. in Preußen wird befehliget werden, oder Sr. Königl. Maj. allergnädigst anderwärtig befehlen werden, auch niemahls eine Correspondenz ohne Vorwissen des uns mitgegebenen, oder deren Orth commandirenden Officiers zuführen, eigentlich nichts vorzunehmen was gegen Sr. Königl. Majest. in Preussen Intresse sey. Zur Versicherung habe dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Glogau, den 10. Martii 1741.

§. 9.

Die Vestung Glogau ist nun zwar in Königl. Preußischen Händen: Es würde aber den Ruhm der Uberwinder ein vieles abgehen, wenn man nun des Sichern spielen, und nicht vielmehr besagte Vestung in solchen Stand setzen wolte,

daß

daß man sich gegen künfftige Feinde darinnen schützen könne. Aus dieser Fürsicht entstunden bey Jhro Königl Majest. die sorgfältigsten Anstalten, mehr genannte Vestung in einen recht vollkommnen Defensions-Stand zu setzen. Und Jhro Hoheit der Printz Leopold vereinigten Jhre Kräffte und Absichten, damit solches des förderſamsten geschehen möge. Es erging demnach alsbald den Tag nach der Huldigung, als den 12 Mertz, unter der Hand dieses commandirenden Printzens, ein Schreiben an die löblichen Stände des Hertzogthums Schlesien, darinne der Printz den Beytrag derselben zu dem allerbenöthigsten Geräthe und Vorrath zum Vestungs-Bau verlangte. Es war aber dasselbe folgender Gestallt abgefaßt:

Die Löblichen Landes-Stände des Hertzogthums Schlesien, besonders aber die vom Fürstenthum Glogau, werden dienstlich ersuchet, die zu hiesigen Vestungs-Bau benöthigte 20000. Eichene Pallisaden, neun Rheinl. Fuß lang und sechs Zoll starck; ingleichen 4000. dito von eilff Fuß lang und 6. Zoll starck, item 50. starcke eichene Bäu-

me zu Säge-Blöcken mit dem fördersamsten und ohne den geringsten Zeit-Verlust anzuschaffen. Nicht weniger werden sie ersuchet, die vorräthige Faßines und Piqvet-Pfähle von denen Dörfern an hiesige Vestung fahren zu lassen, es sollen die Plätze angewiesen werden. Alsofort aber 300. Mann zur Schantz-Arbeit, wo sie der Obrist Walrave verlangen wird, verabfolgen lassen. Glogau den 12. Mart. 1741.

Sr. Königl. Majestät in Preussen General-Lieutenant von der Infanterie und Commendant des zweyten Corps der Armee

(L.S.) Leopold Printz von Anhalt.

§. 10.

Bisher hat diese Sammlung nur von dem Lauffe der Königl. Preußischen Waffen, in dem Hertzogthum Schlesien, Nachricht gegeben: es ist aber noch gar nichts gedacht worden von dem, was die Religion oder Kirche an dieser so viel Aufsehens verursachenden Einrückung der Königl. Preußischen Macht in das Herzogthum Schlesien, vor Antheil nimmt. Es ist

ist aber auch dißfalls, keine sonderlich wichtige Veränderung oder Unternehmung bishero zu berichten vorgefallen: massen aus dem Neutralitäts-Tractat, so Ihro Majest. der König in Preussen mit der Stadt Breßlau aufgerichtet, zur Gnüge erhellet, daß, in Ansehung der Religion, nicht nur alles nach des Heil. Römschen Reichs Grund-Gesetzen unverändert bleiben solle, sondern daß Sie auch einen jeden, ohne Unterscheid der Religion bey ihren hergebrachten Freyheiten und Distinctionen schützen wollten. Was aber einigen Ober- und Nieder-Schlesischen Augspuzgischer Confeßion verwandten Kirch-Gemeinden, auf ihr Begehren von des Königes in Preussen Gnade wiederfahren ist, da ihnen etliche eigene Prediger sind verstattet worden, da sie sonst ihres Religions-Exercitii wegen zum Theil beschwerliche Reisen in entfernete Kirchen anstellen müssen, davon zeiget der Augenschein der diesen neuen Predigern mitgegebenen Königl. Instruction, daß denen Herren Catholicken nicht die geringste Beeinträchtigung dadurch zuwachsen solle, sondern diese Prediger nur

auf grossen Schloß- oder Rathhaus-Sälen oder auch wohl gar nur in Scheunen predigen, und den Evangelischen Kirchen-Dienst ausüben sollen. Es belauft sich die Anzahl solcher Prediger auf ein und dreyßig Personen, die im Monath Februario würcklich zu Evangelischen Predigern ordiniret, und an nachstehende Oerter verlanget und vertheilet worden:

Von denen aus Berlin gekommenen Zwölfen sind fünf davon nach Ober-Schlesien abgeschicket, die sieben aber, wie folget, vertheilet.

Herr Kunoffsky nach Beuthen.
= = Frisch nach Grünberg.
= = Gräntzel nach Neustädtel.
= = Regel nach Princkenau.
= = Weinreich nach Sprottau.
= = Thiel nach Qvaritz.
= = Pietschky nach Schöne.
= = Schiller in Mallmitz.

Die am 9. Februar. in Rauschwitz ordinirte sind folgende:

Herr

Herr Järschky nach Buntzlau.
= = Lehmann nach Schlawa.
= = Sorke nach Polkwitz.
= = Förster nach Löwenberg.
= = Zachler nach Neusaltz.
= = Petzold nach Gurau.
= = König nach Jacobs=Kirch.
= = Eschert nach Aßlau.
= = Schirmer nach Hertzogswalde im Jaurischen.
= = Lieschcke nach Cuntzendorff. Glogau den 24. Februar. ordinirt.
= = Lincke nach Güntersdorff.
= = Stöckel nach Friedeberg am Qveiß.
= = Renner nach Schönau.
= = Großmann nach Cämnitz und Kreibnitz, im Hirschbergischen.
= = Seybold nach Liebentzig.
= = Schobel nach Gramschütz.
= = Schwartz nach Damm und Wiese.
= = Grotius nach Böben.
= = Leder nach Lähne.

§ II.

Diese neue Prediger nicht nur, sondern auch die übrigen Prediger in Schlesien, in denen Städten, und an den Orten, welche das Königl. Preußische Scepter erkannten, fanden sich schuldig diesen grossen Monarchen auch in die öffentlichen Kirchen-Gebethe einzuschliessen, und mit ihren Gemeinden die geheiligte Person desselben, der besondern Fürsehung des Höchsten zu empfehlen. Sie bezeugten aber diese Devotion nach folgendem Formular:

Und da unser allergnädigster König und Herr bey denen itzigen weitaussehenden Zeit-Läufften, aus gerechten Ursachen bewogen und genöthiget worden, mit einem Theil Dero Trouppen einen Marsch nach Schlesien anzutreten: Als ruffen wir den Allmächtigen GOtt und Vater im Himmel inbrünstig und demüthig an, Er wolle unsers Allertheuersten Monarchen und Landes-Herrn geheiligte Person und Armee beständig zur Seite stehen,

Die-

dieselben insgesammt bey dem unternommenen Feld-Zuge, welcher lediglich auf die Erhaltung der Wohlfahrt des Teutschen Reichs, und auf das Beste der bedrängten Evangelischen Kirchen abzielet, mit unerschrockenen Helden-Muthe und Tapfferkeit unabläßig unterstützen, Ihro Königlichen Majest. hierbey so weißlich als heilsamlich hegende Absichten und Anschläge überall vom Himmel herab benedeyen und segnen, Dero gerechten Waffen den erwünschten Sieg verleihen, und endlich dadurch einen zur allgemeinen Freude und Glückseligkeit, sowohl des Teutschen Ruhms als vornehmlich der Evangelischen Kirche, festen Frieden, und sichere Gewissens-Ruhe verschaffen.

§ 12.

Daß aber vorstehende Prediger niemanden zu nahe zu treten, noch viel weniger den *statum publicum in ecclesiasticis* zu turbiren befugt seyn sollten, oder dazu von Königl. Majestät in Preussen

geschützet würden, bezeiget die gedachte Instruction, welche denen in dem Haupt-Quartier vor Glogau confirmirten neuen Predigern, von dem commandirenden General, Printz Leopold von Dessau, im Nahmen Ihro Königl. Maj. in Preussen mitgegeben wurde. Die Gestalt dieser Instruction siehet also aus:

Auf Sr. Königl. Majest. in Preussen Allergnädigsten Befehl, soll der Prediger Kegel, zu Peinckenau und denen da herum liegenden Dörffern in grossen Sälen oder Gemächern den GOttesdienst halten, auch alle Actus Ministeriales verrichten, übrigens aber denen Catholischen keinen Eingriff thun, wornach sich ein jeder, wes Standes er sey, sich zu richten. Rauschwitz den 22. Jan. 1741.

Sr. Königl. Majest. in Preussen General-Lieutenant und Commendant des andern Corps der Armee vor Glogau.

(L. S.)

Leopold von Anhalt.

§. 13.

§ 13.

Als aber des Königes in Preussen, einigen Schlesischen Gemeinden erwiesene Gnade, von verschiedenen anfing gemißbrauchet zu werden: so hielt das erlauchte Gemüth dieses weisen Monarchen vor rathsamer, voritzo seiner Königl. Hulde gegen einige *in ecclesiasticis* belästigten Schlesier, so lange ein Ziel zu stecken, bis sich eine beqvemere Zeit von der Vorsicht des Höchsten bestimmt, einstellen würde, das Punctum Religionis vor die Hand zu nehmen. Inzwischen bezeugten sich Ihro Königl. Majestät in Preussen nicht nur in *ecclesiasticis* sondern auch in *politicis* gegen die unter der Königin in Ungarn Regierung stehende Officianten so, daß aus Deroselben Verhalten gegen dieselben nichts feindseliges, wohl aber viel weises und huldreiches hervor leuchtet. Zur Probe mag dasjenige Schreiben dienen, welches ein Königl. Preußischer Obrister im Nahmen des Königs an den bisherigen Schlesischen Ober-Amts-Director, Herr Graf von Schafgotsch abgelassen, welches also lautet:

Sr. Königl. Majest. in Preussen haben mir allergnädigste Ordre ertheilet, Ew. Excellenz zu melden, wie höchst Dieselbten gegen Ew. Excell. Person und sämmtliche Familie nichts ungnädiges hegeten, auch nicht zugeben würden, daß Denenselbten, und zugehörigen Herrschafften, etwas wiedriges geschehen solle; Da aber Ew. Excell. noch würcklich in Eyd und Pflicht von Ihro Majest. der Königin von Hungarn und Böheimb stünden, so erlaubten die jetzigen Conjuncturen nicht anders, als Ew. Excell. andeuten zulassen, sich zu retiriren. Sr. Königl. Majest. versicherten aber bey veränderten Umbständen Ew. Excell. Dero Königlichen Gnade und Hulde. Ich aber nehme mir die Freyheit Ew. Excell. zu Gnaden mich zu recommandiren, und beharre mit aller ersinnlichen Submißion

Euer Excellenz

Schweidnitz den 23ten Febr., 1741.

J. G. v. Leswitz,
Obrister.

§. 14.

§ 14.

Bey allen diesen freundlichen Bezeugen aber konnte doch nicht vermieden werden, daß nicht die Person Sr. Kön. Majest. in Preussen zu unterschiedenen mahlen bey Ihrer der Armee unentfernter Gegenwart in die grösseste Gefahr gerathen. Es wurden bey der zweyten Ankunft des Königes in Schlesien, so gar bey der Armee verschiedene feindliche Espions und Banditen ergriffen, welche selbst ausgesagt und gestanden, daß sie in Commißion gehabt, sich an den Orten, wo Ihre Maj. sich befinden würden, aufzuhalten, alle Dero Wege und Stege zu epiiren und Dieselben so dann an die feindlichen Partheyen zu verrathen, oder sonst einige detestable Desseins wieder Sr. Königl. Majestät ins Werck zu richten.

§ 15.

In Ober-Schlesien war das daselbst befindliche Corpo der Kön. Preußischen Armee allerley Abbruch, und Neckereyen derer Königl. Ungarischen Husaren unterworffen. Und die Vestung Neiß machte

te in der That bey versuchten Angriff derselben denen Preußischen Artilleristen viel Verdruß. Es muß auch der Commendant in dieser Vestung, der Obrist, Freyherr von Roth ein braver Officier seyn, dem mit so leichter Mühe nicht beyzukommen ist. Man kan es unter andern aus dem Schreiben schlüssen, welches Ihro Majest. die Königin in Ungarn, in folgenden Terminis an ihn ergehen lassen:

MARIA THERESIA
Von GOttes Gnaden zu Ungarn und Böheim Königin.

Würdig Andächtige, Hoch- und Wohlgebohrne, Ehrenveste, Liebe, Getreue ꝛc. Wir haben aus der von dem Obrist Freyherrn von Roth dermahligen Commendanten der Stadt Neiß anhero erstatteten Relation mit mehrern ersehn, wie emsig Ihr Euch bey Gelegenheit der fürgewesten Bloqvirung und Bombardirung erfinden lassen, und mit was für einem besonderem Eyfer und Willfährigkeit sich auch die gesamte Bürgerschaft samt dem Magistrat gegen Ihme Commendanten, mit was für einer ausnehmender Treu und Tapferkeit aber gegen den Feind selb-

selbsten aufgeführet habe. Wie nun sothanes der gesamten Bürgerschaft rühmliches Bezeigen, derselben zu einem besondern Lob, Uns aber zum allerhöchsten Wohlgefallen geruhet. Als versehen Wir Uns gnädigst, daß die Bürgerschaft in sothaner rühmlichen Treu und Devotion nicht ermüden, sondern darinnen fortzufahren um so mehrers beeyfert seyn werden, als Wir nicht nur gedachter Stadt durch die erfolgte Bombardirung zugefügten Schaden zu seiner Zeit auf alle mögliche Weise zu ersetzen, sondern auch diese getreue Stadt auf andre thuliche Art mit besondern Königl. Gnaden anzusehen unvergessen seyn werden, von nun aber auch allermildest fürdencken solche Dispositiones machen zu lassen, womit derselben noch zu rechter Zeit von Unsern Trouppen mit einem hinlänglichen Succurs an die Hand gegangen, und aufgeholffen werden möge. Welches Ihr also der gesamten treuen Bürgerschaft zu ihrer Consolation also gleich beyzubringen habet; Gegeben in Unserer Stadt Wien den 11. Februar. 1741.

MARIA THERESIA.

Philippus Comes Kinsky
Reg. Boh. Sup. Cancel.

An
Die Regierung zur Neiß.

Ad Mandatum etc.
Hermann Martin Launer.

§. 16

§. 16.

Die in Ober-Schlesien vorgehenden Scharmützel bewegten Ihro Majestät den König in Preussen, ihre Armee daselbst völlig zusammen zu ziehen, immer ein Regiment nach den andern aus Brandenburg anrücken zu lassen, ja auch endlich mit Dero eigenen geheiligten Person sich der Armee zu nähern, um zu vorhabender Ausführung eines wichtigen Anschlags, nicht gar zu entfernt zu seyn. Sie erhoben sich zu dem Ende aus Dero geliebten Stadt Schweidnitz, woselbst Sie sich geraume Zeit aufgehalten. Der Aufbruch geschah in recht Königlich-ansehnlicher Suite. Eine sichre Nachricht aus der Stadt Schweidnitz selber giebet nachstehendes davon zu lesen:

1) Marschirten 400. Husaren.

2) Darnach 20. Corsicaner als Türcken mit Wurff-Eisen.

3) Ihro Majest. der König mit
   Printz Adolph.
   Printz Dietrich.

Printz

Printz Bevern.
Printz Hessen.
Printz Carl.
Printz Wilhelm.
Printz de Anhalt.

4) 3. Marggräfliche Printzen.

5) 6. Generals nebst vielen Obristen und Obrist-Lieutenants.

6) Die Eqvipage und 24. Königl. Pferde, mit blau Sammtenen Decken, über und über reich mit Golde verchamerirt, nebst 200. Bey-Pferden.

7) 300. Grenadiers.

8) 800. von der Königl. Garde.

9) 28. Stücke, mit 8. Pferden bespannet.

10) 100. Feuer-Wercker.

11) 28. Pulver-Wagen.

12) 500. Grenadiers.

13) 150. Proviant-Wagen, dabey eine starcke Bedeckung von Kunst-Stäblern. Sonsten liegen noch 3000. Mann zu Roß und Fuß allhier. Heute kamen 20. Wagen mit Lunten beladen allhier an. Das grosse Geschü-

tze ist gegen Neyß voran gegangen. Der Frantzösch- und Moscowitische Abgesandte waren auch hier. Gestern brachte man 26. Kayserl. Husaren, und vor 3. Tagen 86. Gemeine, und 4. Officiers als Gefangene allhier.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 3.

[S.l.] (1741)

Bor. 152-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013709-8
VD18 80008380-001